

SIX Swiss Exchange AG
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 399 5454
info@six-swiss-exchange.com
www.six-swiss-exchange.com

Issuer Relations
T +41 58 399 2245
irl@six-group.com
www.six-swiss-exchange.com/aktienemittenten



Swiss Exchange

Gestalten Sie Ihren IPO zielgerichtet und effizient

IPO Guide Schweiz



Qualität beginnt mit einem
attraktiven Leistungsspektrum

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich Informationszwecken und stellen keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung dar. Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes, das an SIX Swiss Exchange AG oder einer anderen Handelsplattform gehandelt wird. Die Performance von Effekten in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Kursentwicklung der betreffenden Effekten. SIX Swiss Exchange AG haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen aktuell, vollständig und richtig sind, noch für Schäden infolge von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen wurden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX Swiss Exchange AG enthalten sind. SIX Swiss Exchange AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. SIX Swiss Exchange AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, die eine durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte und überwachte Börse betreibt.
© Copyright bei SIX Swiss Exchange AG, 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Übernahmevertrag und Angebots-/Kotierungsprospekt

Im Rahmen des IPO-Prozesses sind verschiedene Dokumente zu erstellen. Die beiden für den Emittenten wichtigsten Dokumente sind der **Übernahmevertrag (Underwriting Agreement)** und der **Angebots- und Kotierungsprospekt (Offering and Listing Prospectus)**.

Übernahmevertrag

Bedeutung des Übernahmevertrags und Vertragsparteien

Bei seinem IPO wird der Emittent von verschiedenen Parteien unterstützt, insbesondere von den Banken, die den Emittenten durch den Prozess begleiten und für die Platzierung der Aktien sorgen. In kleineren Fällen genügt dazu eine Bank, die sogenannte Lead-Bank, während in grösseren Fällen ein Bankensyndikat, angeführt von der Lead-Bank oder gegebenenfalls den Lead-Banken, im Einsatz steht. Im Gegensatz zu einigen anderen Jurisdiktionen übernimmt die Lead-Bank in der Schweiz meist auch die Funktion des IPO-Beraters, weshalb der Auswahl der Lead-Bank und der Verhandlung der Verträge mit der Lead-Bank entscheidende Bedeutung zukommen.

Der Emittent schliesst mit den Banken zwei Verträge ab: am Anfang des Prozesses einen Mandatsvertrag (Engagement Letter) und am Tag vor Beginn der Angebotsfrist den Übernahmevertrag. Der Übernahmevertrag wird somit erst gegen Ende des Prozesses abgeschlossen, wenn alle Parameter – abgesehen vom Angebotspreis und gegebenenfalls der Angebotsgrösse – feststehen. Der Angebotspreis wird normalerweise erst am Ende der Angebotsfrist festgelegt und in einem Zusatz zum Übernahmevertrag (Pricing Supplement) festgeschrieben. Falls Aktionäre im Rahmen des IPOs Aktien verkaufen möchten, sind diese auch

Partei des Übernahmevertrags. Der Übernahmevertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien und nimmt eine Risikoallokation zwischen den Parteien vor, insbesondere im Hinblick auf die Prospekthaftung (siehe dazu «Prospekthaftung»).

Angebotene und platzierte Aktien

Zunächst einigen sich die Parteien im Übernahmevertrag auf die Anzahl der zu platzierenden Aktien. Es handelt sich einerseits um von der Gesellschaft neu auszugebende Aktien (Primary Offering), deren Erlös aus der Platzierung dann in die Gesellschaft fließt und zur Entwicklung des Geschäfts dient (Stichworte sind Verwendung des Emissionserlöses und Equity Story, siehe dazu «Inhalt des Angebots- und Kotierungsprospekts»). Andererseits kann es sein, dass bisherige Aktionäre im Rahmen des IPOs Aktien als Exit ihres Investments verkaufen (Secondary Offering).

Das Angebot kann entweder eine feste Anzahl zu platzierender Aktien umfassen oder als Angebot mit maximaler Aktienzahl («Bis zu»-Angebot) ausgestaltet sein. Meist gewähren der Emittent und/oder gegebenenfalls die verkaufenden Aktionäre den Banken auch eine sogenannte Mehrzuteilungsoption (Greenshoe oder Over-Allotment-Option). Diese erlaubt den Banken, mehr Aktien zu platzieren als vorhanden sind und ihre dadurch entstandene Short-Position gegebenenfalls durch Ausübung der Mehrzuteilungsoption zu decken.

Angebotspreis und Aktienzuteilung

Der Angebotspreis wird meist durch das Bookbuilding-Verfahren bestimmt. Die Banken holen während der sogenannten Pre-Marketing-Periode Informationen von möglichen Investoren bezüglich des Emittenten und dessen Bewertung ein. Diese dienen zur Festlegung der Preisspanne für das Bookbuilding, das während der

Angebotsfrist stattfindet. Während dieser Zeit werden die Angebote von Investoren gesammelt, sodass am Ende der Angebotsfrist der Angebotspreis bestimmt werden kann. Dabei kommt es für den Emittenten nicht nur darauf an, einen möglichst hohen Preis zu erzielen, sondern möglichst das Fundament für eine nachhaltige Aktienkursentwicklung zu legen. Auf dieses Ziel wird auch durch die Zuteilung der Aktien hingearbeitet. Die Zuteilungskriterien sind dabei basierend auf objektiven Kriterien und gestützt auf die Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt der Schweizerischen Bankiervereinigung festzulegen.

Weitere Bestimmungen

Neben den Bestimmungen zum Angebot sowie zum zeitlichen Ablauf und der Abwicklung des IPOs enthält der Übernahmevertrag auch Bestimmungen zur Entschädigung der Banken, zu Gewährleistungen des Emittenten (und gegebenenfalls in einem geringeren Masse der verkaufenden Aktionäre) gegenüber den Banken, für den Fall, dass das Angebot scheitert, und zur Haftung, insbesondere Prospekthaftung (siehe dazu «Prospekthaftung»), einschliesslich der Schadloshaltung. Die Banken erhalten für ihre Dienstleistung normalerweise verschiedene Kommissionen, wobei diese in der Regel als Erfolgshonorar ausgestaltet sind und auch eine Ermessenskomponente des Emittenten enthalten können. Die Pflichten der Banken sind abhängig von der Erfüllung gewisser Bedingungen durch den Emittenten, aber auch vom Vorliegen von Marktbedingungen, die eine Platzierung von Aktien überhaupt ermöglichen.

Angebots- und Kotierungsprospekt

Prospektpflicht

Wer Aktien in der Schweiz öffentlich platzieren und die Aktien an SIX Swiss Exchange kotieren und zum

Handel zulassen will, hat einerseits einen Angebotsprospekt gemäss den Voraussetzungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und andererseits einen Kotierungsprospekt gemäss Kotierungsreglement (KR) von SIX Exchange Regulation zu erstellen.

Die Voraussetzungen, die ein Angebotsprospekt gemäss den Vorgaben des OR erfüllen muss, gehen viel weniger weit als die Voraussetzungen, die ein Kotierungsprospekt erfüllen muss. Ein Prospekt gemäss OR muss auch nicht registriert oder von einem Regulator geprüft werden, was sich aber mit Einführung des sogenannten Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) ändern wird (siehe dazu auch «Neues Finanzdienstleistungsgesetz»). Der Inhalt eines Kotierungsprospekts ist hingegen ähnlich wie in der Europäischen Union, auch wenn die EU-Prospektrichtlinie in der Schweiz nicht anwendbar ist.

Inhalt des Angebots- und Kotierungsprospekts

Die Anforderungen an den Kotierungsprospekt ergeben sich aus dem KR und den verschiedenen Schemen (z.B. Schema A für Aktien) sowie den einschlägigen Richtlinien von SIX Exchange Regulation (z.B. die Richtlinie über komplexe finanzielle Verhältnisse, RLKV). Ein Angebots- und Kotierungsprospekt enthält typischerweise die folgenden Kapitel:

- Zusammenfassung (Angebot, Geschäftstätigkeit, Finanzkennzahlen)
- Risikofaktoren (Beschreibung der Risiken, die den Emittenten und seine Branche sowie die Aktien betreffen)
- Angebot (Angaben zum Angebot, zu den angebotenen Aktien, zur Kotierung und zur Abwicklung)
- Höhe und Verwendung des Emissionserlöses (Equity Story)
- Dividenden und Dividendenpolitik

- Geschäftstätigkeit (Beschreibung des Geschäfts inklusive Strategie und Stärken)
- Angaben über den Emittenten (Informationen zur Gesellschaft und zum Konzern, zu den Organen der Gesellschaft, den Aktionären und den Statuten)
- Angaben zur Kapitalstruktur und zu den Aktien (Kapital- und Stimmrechte)
- Verantwortung für den Prospekt
- Finanzabschlüsse und gegebenenfalls Kapitalisierung und MD&A (Management Discussion and Analysis)

Ziel ist es, dass sich potenzielle Investoren ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten machen und eine informierte Entscheidung über die Zeichnung oder den Kauf von Aktien treffen können.

Formelle Anforderungen

Der Prospekt kann in englischer, deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst und muss mindestens 20 Handelstage vor dem Tag der Kotierung bzw. dem Start des Bookbuildings im Rahmen des Kotierungsgesuchs bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden. Der Prospekt ist grundsätzlich ein einteiliges Dokument, jedoch können gewisse Informationen durch Verweise integriert werden. Je nach Strukturierung des Angebots werden der Angebotspreis und/oder die Angebotsgrösse nach Abschluss der Angebotsfrist in einem Zusatz zum Kotierungsprospekt publiziert.

Neues Finanzdienstleistungsgesetz

Das FIDLEG wird aller Voraussicht nach im Jahr 2018 in Kraft treten und u.a. das Prospektrecht neu regeln. Es soll in Anlehnung an die EU-Prospektrichtlinie eine umfassende Prospektpflicht eingeführt und somit ein Paradigmenwechsel im Hinblick auf das schweizerische Prospektrecht vollzogen werden. Einer Prospektpflicht soll unterstehen, wer in der Schweiz ein

öffentliches Angebot zum Erwerb von Effekten lancieren (einschliesslich jeder Weiterveräusserung im Rahmen eines öffentlichen Angebots, ein sogenanntes Secondary Offering) oder um Zulassung von Effekten zum Handel an einem Handelsplatz ersuchen will. Es wird jedoch weiterhin gewisse Ausnahmen von der Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten geben, nicht jedoch bei der Zulassung zum Handel.

Neu ist eine Pflicht zur Registrierung und vorgängigen Genehmigung des Prospekts durch eine staatliche Behörde vorgesehen. Die formelle Prüfung und Genehmigung der Prospekte soll dabei durch eine von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) zugelassene Prüfstelle erfolgen, die jedoch nicht die materielle Richtigkeit der Prospekte überprüfen soll. Die Prospekte werden in Zukunft somit nicht mehr von SIX Exchange Regulation selber geprüft werden können, es sei denn, SIX Exchange Regulation wird eine von der FINMA zugelassene Prüfstelle.

Prospekthaftung

Alle an der Prospekterstellung Beteiligten haften den Erwerbern von Aktien gegenüber für den Schaden, der ihnen durch unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben im Prospekt oder in ähnlichen Mitteilungen entsteht. Die Schweizer Prospekthaftung geht somit sehr weit. Sie umfasst nicht nur den Prospekt, sondern auch ähnliche Mitteilungen. Sie gilt für absichtlich wie auch für fahrlässig verursachte Prospektfehler.

Während den Banken bei fahrlässig verursachten Prospektfehlern die Verteidigung mittels der sogenannten Due Diligence Defense offen steht, ist diese bei absichtlichen Prospektfehlern ausgeschlossen. Due Diligence Defense bedeutet, dass den Banken der Nach-

weis möglich ist, dass sie die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl der Berater, der Abklärung der Sachverhalte und der Nachprüfung der eingeholten Bestätigungen (z.B. Legal Opinions und Comfort Letter) haben walten lassen.

Die Ausgestaltung der Prospekthaftung erklärt, warum die Berater im Rahmen eines IPOs eine geschäftliche, finanzielle und rechtliche Due Diligence beim Emittenten durchführen (müssen). Es schliesst sich der Kreis zum eingangs behandelten Übernahmevertrag, in dem die Banken vom Emittenten u.a. die Abgabe von weitgehenden Gewährleistungen und die Schadloshaltung im Falle von Prospekthaftungsklagen verlangen.

Dr. Wolfgang Müller MBA, Partner
Meyerslustenberger Lachenal